

Anlage 5 AGB Forst NRW

Qualitätsstandards Bestandespflege

1. Bestandespfleglichkeit und Arbeitsqualität

- Die Arbeiten erfolgen unter Berücksichtigung der waldbaulichen Zielsetzung nach Maßgabe und Anweisung der Revierleitung (Arbeitsauftrag).
- Bei Einsatz von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen: Die Arbeiten erfolgen boden- und bestandespfleglich. Flächiges Befahren ist verboten. Ausgewiesene Fahrwege, Maschinenwege und Rückegassen dürfen nicht verlassen werden. Eine Stichgassenbefahrung ist nicht zulässig. Die dauerhafte technische Befahrbarkeit der Gassen ist zu erhalten. Bei einer kritischen Gleisbildung (Spurentiefe > 30 cm) auf mehr als 20% der Gassen sind die Arbeiten einzustellen.
- Offensichtlich für den AN erkennbare Habitatbäume (z.B. mit Vogelbruten) sind nicht zu entnehmen.
- Bestandsschäden, wie Rinden- und Schnittverletzungen, am verbleibenden Bestand sind zu vermeiden.
- Anfallender Schlagabraum ist kleinzuschneiden und auf den Boden zu drücken. Die Kronen des verbleibenden Bestandes dürfen nicht durch Astmaterial bzw. Schlagabraum beeinträchtigt werden. Ggf. auftretende Hiebsschäden sind unverzüglich zu beseitigen.

2. Arbeitsmittel und -verfahren

- Zweitaktgetriebene Kleinmaschinen, wie Motorsägen, sind mit Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) zu betreiben.
- Für Verlustschmierungen, insbesondere für die Kettenschmierung von Motorsägen und Spacern, dürfen ausschließlich biologisch schnell abbaubare Öle verwendet werden.
- Beim Betanken motorgetriebener Arbeitsgeräte sind Kanister mit Füllstoppeinrichtung zu verwenden.
- In Hydraulikanlagen sind nur biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle zu verwenden.
- Bei Einsatz von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen: Gegen Ölaustritt sind ausreichend dimensionierte Notfallhilfsmittel und -materialien (Havariesets) mitzuführen und im Schadensfall einzusetzen. Mitzuführen sind: Faltwanne, Saugtücher, Vlies, alternativ Tasche und geeignetes Werkzeug, Verschlüsse für abgerissene Hydraulikleitungen, geeignetes Werkzeug, Ölbindemittel, Schaufel und Plastiksäcke zur Aufnahme von ölgetränkten Bindemitteln, Tüchern und Bodenbestandteilen. Es ist ein ausreichend dimensionierter, geprüfter Feuerlöscher mitzuführen.
- Der AN hat sicherzustellen, dass die jeweils gültigen Regelungen zum Arbeitsschutz eingehalten werden. Der AN hat durch entsprechende technische und/oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Alleinarbeit bei gefährlichen Tätigkeiten gemäß UVV-Forsten durchgeführt wird.
- Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen (i.d.R. KWF-geprüft).
- Das Sicherheitsdatenblatt der verwendeten Gefahrstoffe ist mitzuführen.
- Der Arbeitsbereich ist ausreichend abzusichern.
- Nach Abschluss der Arbeiten sind, falls erforderlich, die benutzten Wege von Schlagabraum freizuräumen sowie Gräben und Durchlässe zu öffnen und, falls vom AN zu verantworten, entstandene Schäden zu beseitigen.
- Weiteres siehe AGB Forst NRW.